

**Polzeiverordnung  
der Stadt Hockenheim  
über ein Alkoholverbot auf dem Zehntscheunenplatz  
in Hockenheim am 01.03.2025**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende

**Polzeiverordnung**

erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Diese Polzeiverordnung gilt für den Zehntscheunenplatz in Hockenheim.
2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polzeiverordnung.

**§ 2**

**Alkoholkonsumverbot**

1. In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden untersagt:
  - a. alkoholische Getränke zu konsumieren oder
  - b. alkoholische Getränke im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
2. Das Alkoholverbot gilt am Samstag, 01.03.2025, in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

**§ 3**

**Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. entgegen § 2 Abs. 1 a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert
  - b. entgegen § 2 Abs. 1 b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke im Geltungsbereich des Verbotes mitführt.

2. Abs. 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 19.02.2025

Ortspolizeibehörde

gez.

Matthias Beck

Bürgermeister



**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden ist.

